Schulzeugnisse

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-675480

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 6.

Einrückungsgebühr:
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

16. März **Vierter Jahrgang.** 1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. ☞ Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Schulzeugnisse.

(Aus der N. B. Schulzeitung.)

Die Ausstellung solcher Zeugnisse an Schüler ist eigentlich nichts Neues. Schon seit Langem wurden in vielen Schulanstalten von Seite der Lehrer den Kindern Zeugnisse abgegeben. Diese sind der Form nach verschieden abgefaßt. In der Sache verbreiten sie sich, wie natürlich, mit mehr oder weniger Ausführlichkeit über das Betragen des Schülers, seinen Fleiß, die Fortschritte im Unterricht ꝛc.

Ueber den Werth solcher Zeugnisse ist man nicht im Zweifel; man schätzt sie als eine geeignete Controle und ein vortreffliches Disciplinarmittel. Lehrer und Eltern treten dadurch bei der gemeinsamen Erziehung der Kinder in einen wohlthätigen Wechselverkehr, und die Schule selbst gewinnt eine um so höhere Bedeutung.

Von einer solchen Auffassung geleitet, ist auch im Reglement über die Sekundarschulen die Ertheilung von Schulzeugnissen mit einer daran geknüpften Censur geradezu vorgeschrieben. In diesen Anstalten würde man von einer solchen Uebung, selbst wenn sie nicht geboten wäre, nicht mehr abgehen.

Wollte man indessen in der Primarschule, ähnlich wie in den Sekundarschulen, Zeugnisse periodenweise, wie z. B. etwa je nach Schluß eines Semesters, ertheilen, so würde man dabei an vielen Orten auf allzugroße Schwierigkeiten stoßen, und zwar in der Weise, daß die Sache als unpraktisch erscheinen und bald aufgegeben werden müßte.

Vorerst ist zu bedenken, daß die Ausstellung von Zeugnissen nichts Leichtes ist und ihre sehr heikle Seite hat. Das wissen die Sekundarlehrer gar wohl und sind daher auch jedesmal froh, wenn die Censur vorbei ist.

In einer Primarschule, welche ihre 80, 90 bis 100 Schüler zählt, wäre schon die Anfertigung von Zeugnissen geradezu eine höchst mühevolle Arbeit. Allein abgesehen hievon, würden solche Zeugnisse, wenigstens in der Jetztzeit noch, in vielen Primarschulen nicht denjenigen Werth finden, welcher in der Sekundarschule anerkannt ist. Hier beruht die Benutzung der Schule auf Freiwilligkeit. Wer Kinder in diese Anstalten schickt, der schätzt in der Regel auch alle Mittel, welche die Erziehung und Schulbildung fördern. Anders verhält es sich an sehr vielen Orten bei der Primarschule. Die gesetzliche Handhabung des Schulbesuchs ist für viele Eltern und Pfleger eine lästige Zwangspflicht. Der Unwille hierüber gibt sich in verschiedener Weise kund. Nicht selten bringen infolge dessen Kinder Störungen in die Schule und der Lehrer hat auch von dieser Seite unter der Schulunfreundlichkeit der Alten zu leiden. Es ist nun leicht einzusehen, daß bei solchen Verhältnissen periodische Schulzeugnisse, statt den beabsichtigten Zweck zu erreichen, dem Unverstande nur ein Mittel liefern könnten, um damit die Achtung vor Zeugnissen überhaupt gründlich zu verderben und dazu dem Lehrer Verdruß zu bereiten. — Wo indessen auch unter Primarschulen freundlichere Verhältnisse obwalten, bei welchen die Ertheilung periodischer Schulzeugnisse bereits Eingang und Anerkennung gefunden, da wird dieses Erziehungsmittel gewiß gerne forterhalten werden.

Ganz anders läßt sich eben die Ertheilung von Schulzeugnissen an Schüler ansehen, welche jeweilen von der Schule entlassen werden. Die Einführung solcher Entlassungszeugnisse anzuempfehlen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Es wird dem Lehrer gewiß nicht schwer fallen, die Bedeutung und den Werth eines solchen Zeugnisses vor den Schülern in's Licht zu stellen. — Der Geistliche ertheilt infolge des absolvirten Konfirmanden-Unterrichts auch Zeugnisse. Zwar sind diese bloß eine Bescheinigung der Admission zum heil. Abendmahl und haben einen gesetzlich bürgerlichen Charakter.

Wenn aber ein Kind seine neun- bis zehnjährige Schulzeit vollendet hat, sollte hiefür die Ausstellung eines Zeugnisses nicht vollständig gerechtfertigt, ja sogar als ein Erforderniß geboten sein? — Von Seite der obern Behörde ist letzteres bis dahin nicht verlangt worden. Es ist aber auch nicht nöthig, daß gerade Alles, was der Schule frommt, durch gesetzliche Verordnungen eingeführt und der freien Entwickelung gar nichts überlassen werde. So auch hier. Wenn die Lehrer mit der Ertheilung von Schulentlassungszeugnissen einverstanden sind — und sie werden schwerlich dagegen sein können — so wird es ihnen auch nicht schwer fallen, die Schulkommissionen für die Sache zu interessiren. Die Lehrer dürfen ferner sicher sein, daß mit wenigen Ausnahmen es dem Schüler gewiß nicht gleichgültig ist, wie das ersterworbene Zeugniß für ihn ausfällt.

So erlangen solche Zeugnisse eine Bedeutung, welche ohne Zweifel noch dadurch erhöht wird, daß man künftighin in unserm Kanton bei vorkommenden Anläßen wie nach Ausweisschriften ebenso nach Schulzeugnissen fragen wird. Diese werden auch bei den jeweiligen Rekrutenprüfungen interessante Belege liefern.

Infolge einer Besprechung über den Gegenstand empfehlen die Schulinspektoren mit Rücksicht auf die hier vorgebrachten Andeutungen die Einführung von Schulentlassungszeugnissen. Sie haben für den ersten Versuch ein Formular als zweckmäßig gefunden, welches diesem Artikel zur Ansicht beigelegt und für minime Auslagen bei Hrn. Gutknecht, Buchdrucker in Bern, zu beziehen ist.

In Betreff entsprechender Ausfüllung der Lücken im Formular werden die Lehrer sich leicht zurecht finden.

Möchte, wenn immer möglich, schon mit Schluß der laufenden Winterschule durch Ausstellung fraglicher Zeugnisse die für den Schulzweck beabsichtigte Förderung angebahnt werden!

Die fünf kleinen Gleichnisse vom Reiche Gottes in Matth. 13.

Die heil. Schrift ist von Anfang bis zu Ende voller Gleichnisse und Bilder. Das Gleichniß im Allgemeinen ist ein Bild aus der Sinnenwelt zur Darstellung eines Geheimnisses aus der übersinnlichen